

**Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes
und der Kürzungsbeträge**

- Stand: 1. Januar 2004 -

I Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagesseldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	6,60 €	4,96 €	9,90 €	7,44 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	2,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 €	3,60 €	1,44 €	1,08 € ²⁾	2,16 €	1,62 €
2	Mittagessen	8,40 €	7,20 €	2,58 €	1,94 € ²⁾	3,87 €	2,91 €
3	Abendessen	8,40 €	7,20 €	2,58 €	1,94 € ²⁾	3,87 €	2,91 €

¹⁾ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

²⁾ Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Besteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.